

Bezirksgerichten (Militärobergerichten) und erster sowie zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht ist dem Angeklagten stets ein Verteidiger zu bestellen, sofern er sich selbst keinen gewählt hat. In diesen Fällen kann der Angeklagte nicht rechtsverbindlich auf die Bestellung verzichten (vgl. § 63 Abs. 5 StPO). Dies folgt aus der Bedeutung der in diesen Verfahren zu behandelnden Strafsachen. Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 StPO ist das Gericht verpflichtet, einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache es erfordert, d. h., wenn sie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht so schwierig ist, daß der Angeklagte sich nicht allein im notwendigen Maße verteidigen kann. Die Persönlichkeit des Angeklagten sowie seine Kenntnisse und Fähigkeiten sind zu berücksichtigen. Ein Verteidiger ist dem Angeklagten nach § 63 Abs. 2 Satz 1 StPO insbesondere zu bestellen, wenn physische oder psychische Mängel bei ihm vorliegen, z. B. wenn er stumm, taub oder blind ist. Auch wenn der Angeklagte die Gerichtssprache nicht beherrscht, soll das Gericht einen Verteidiger bestellen. Unabhängig davon, ob es die Sache im konkreten Fall erfordert, ist dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zweiter Instanz ein Verteidiger zu bestellen (§ 63 Abs. 2 Satz 3, § 295 Abs. 3 StPO), wenn er inhaftiert ist und sein persönliches Erscheinen durch das Gericht nicht angeordnet wird. Damit wird gesichert, daß die Interessen des Angeklagten in vollem Umfang gewahrt werden. Außerdem ist einem jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten unter den Voraussetzungen des § 72 StPO stets ein Verteidiger oder ein Beistand, der die Rechte und Pflichten eines Verteidigers hat, zu bestellen.

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger trägt wesentlich zur Wirksamkeit des Strafverfahrens und zur Erhöhung der Autorität<sup>34)</sup> der Organe der Strafrechtspflege bei und fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger, denn im sozialistischen Strafverfahren geht es nicht um die Verteidigung des Beschuldigten oder Angeklagten gegenüber dem Staat. Das sozialistische Strafverfahren als eine Form der staatlichen Führungstätigkeit ist kein Mittel der Unterdrückung der Mehrheit durch eine Minderheit, wie das Strafverfahren in allen Ausbeutergesellschaftsordnungen. Die Tätigkeit aller Organe der Strafrechtspflege und auch des Rechtsanwalts dient der Erreichung eines gemeinsamen Zieles, der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens. Wenn Toeplitz darlegte, daß „sich in der Einstellung zum Rechtsanwalt die Einstellung des Gerichts zum verfassungsmäßig garantierten Recht auf Verteidigung zeigt“,<sup>35)</sup> so muß dies richtungweisend für alle, insbesondere aber die Organe der Strafrechtspflege sein. Das Recht auf Verteidigung und die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger sind unabdingbarer Bestandteil des sozialistischen Strafverfahrens und charakteristischer Ausdruck der positiv gesellschaftsgestaltenden, humanistischen Funktion des sozialistischen Strafverfahrens.

### 3.2.2. Die Rechte und Pflichten des Verteidigers im Strafverfahren

Die wichtigsten Rechte des Rechtsanwalts als Verteidiger werden im § 64 StPO geregelt. Sie stehen dem Verteidiger vom Zeitpunkt der Bevollmächtigung oder Bestellung an zu. Mehrere Verteidiger eines Beschuldigten oder Angeklagten (vgl. § 66 StPO) haben sich in der Wahrnehmung

34 Vgl. auch Anm. zum Urt. d. OG v. 28. 2. 1968 — 5 Zst 5/68; in: NJ 1968, S. 374/375

35 Vgl. redakt. Bericht, Die öffentliche Aussprache über die höhere Qualität der Rechtspflege hat begonnen, in: NJ 1963, S 5